

TE OGH 2012/7/24 10ObS95/12m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Fellingner und Dr. Hoch sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Werner Hallas (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und AR Angelika Neuhauser (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei H*****, vertreten durch Mag. Alexander Koukal, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, wegen Invaliditätspension, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 24. April 2012, GZ 10 Rs 32/12t-48, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Beweiswürdigung der Vorinstanzen kann vor dem Obersten Gerichtshof nicht bekämpft werden, weil eine unrichtige Beweiswürdigung nicht zu den taxativ im Gesetz genannten Revisionsgründen zählt, aber auch die vom Berufungsgericht verneinten Mängel des Verfahrens erster Instanz sind nicht revisibel (10 ObS 66/12x; 10 ObS 62/12h; 10 ObS 100/11w mWN).

Dennoch macht der Revisionswerber in seinem außerordentlichen Rechtsmittel im Wesentlichen nur geltend, die Tatsacheninstanzen hätten sich „nicht ausreichend“ damit auseinandergesetzt, ob er aufgrund von Krankenständen und regelmäßigen Arztbesuchen überhaupt in der Lage sei, die im Urteil angeführten Tätigkeiten auszuüben und auf Dauer zu behalten (worauf er bereits seine - erfolgreiche - Berufung im ersten Rechtsgang gestützt hatte).

Nunmehr sind jedoch die vom Berufungsgericht übernommenen - in dritter Instanz nicht mehr angreifbaren - Feststellungen zugrunde zu legen, wonach der am 28. 9. 1961 geborene Kläger, der in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen tätig war, unter Berücksichtigung sämtlicher Leidenszustände (noch) in der Lage ist, leichte Verpackungsarbeiten in Gewerbe- und Handelsbetrieben oder die Tätigkeit eines Portiers zu verrichten, ohne sein medizinisches Leistungskalkül zu überschreiten; wobei diesfalls - bei Einhaltung des Kalküls - Krankenstände [in einem maßgeblichen Ausmaß] nicht prognostizierbar [zu erwarten] sind.

Die für erheblich gehaltenen Rechtsfragen stellen sich daher gar nicht.

Schlagworte

Sozialrecht

Textnummer

E101499

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:010OBS00095.12M.0724.000

Im RIS seit

08.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at